



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung einer Erklärung der *Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. (FW-UWG)* über erhaltene Zuwendungen nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung eines an die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten gerichteten Hinweises bezüglich der Ausübung der Briefwahl in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2025**
- 4. Wahlbekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)**
- 5. Einladung zur 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, den 17.09.2025, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven**
- 6. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;**
hier: die Inverzugsetzung über die Antragstellung gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 07.07.2025, Az.: 5109-UVK-003957+3958, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Vitali Hladyshko, geb. 14.02.1974, z.Z. unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift: Chrmo-Fluopiarubceka 4 // Region Winnyzia, 23500 Sharhorod, Ukraine

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

WAHLBEKANNTMACHUNG zu den Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen) gemeinsam als verbundene Wahlen statt. Es werden der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Stadtrat der Stadt Hückelhoven sowie der Landrat/die Landrätin und der Kreistag des Kreises Heinsberg gewählt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven ist in 22 allgemeine Wahlbezirke, im Folgenden „Gemeindewahlbezirke“ oder „Wahlbezirke“ genannt, und 25 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Stadt Hückelhoven entfallen die Kreiswahlbezirke 11, 12, 13 und 14.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 erhalten haben, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben.

Mit Ausnahme des Stimmbezirks 1901 (Altmyhl) sind alle Wahlräume barrierefrei zu erreichen.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Kreiswahlbezirke und Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
11	1	101
	2	201
	3	301 und 302
	4	401
	5	501
	9	901
12	6	601
	7	701
	8	801
	10	1001
	11	1101
13	12	1201
	13	1301
	14	1401
	15	1501
	16	1601
14	17	1701
	18	1801
	19	1901 und 1902
	20	2001
	21	2101
	22	2201 und 2202

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Hückelhoven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2024 der Stadt Hückelhoven, erschienen am 16.10.2024 wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. September 2025 um 14.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, 41836 Hückelhoven, zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Wahlbezirken erfolgt durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirkes. Für die Wahlbezirke, denen mehrere Stimmbezirke zugeordnet sind, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Stimmbezirken 302 (für Wahlbezirk 3), 1901 (für Wahlbezirk 19) und 2202 (für Wahlbezirk 22).

Die Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses, die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Der Wähler/die Wählerin hat **jeweils eine Stimme** für

- **die Wahl des Landrates/der Landrätin,**
- **die Wahl des Kreistages,**
- **die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und**
- **die Wahl des Stadtrates.**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | für die Wahl des Landrats/der Landrätin: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) | für die Kreistagswahl: | roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) | für die Bürgermeisterwahl: | hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) | für die Stadtratswahl: | hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des **Landrats/der Landrätin**, für den **Kreistag**, für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** und für den **Stadtrat** gekennzeichnet werden.

4. Jede wahlberechtigte Person, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihren **Personalausweis – Unionsbürger/innen ihren Identitätsnachweis – oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme für die jeweilige Wahl ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmzettel müssen von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Anschließend tritt der Wähler/die Wählerin wieder an den Tisch des Wahlvorstands und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirkes** oder
- durch **Briefwahl**

an der Wahl des Landrates/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hückelhoven (Wahlamt) einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel,
- legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am **Wahltag (Sonntag, 14. September 2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme für die jeweilige Wahl ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender zu tragen.

7. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist durch die Leitung der Einrichtung Vorsorge zu treffen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. Hat ein Wähler/eine Wählerin seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm/ihr auf Verlangen durch Bedienstete der Stadt Hückelhoven ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Bediensteten der Stadt Hückelhoven vernichtet hat.

8. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

einer Erklärung der *Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. (FW-UWG)* über erhaltene Zuwendungen nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Die *Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. (FW-UWG)* hat anlässlich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven eine Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG über erhaltene Zuwendungen abgegeben.

Die Erklärung ist als Anlage beigefügt und wird hiermit gemäß § 15a Absatz 4 Kommunalwahlgesetz, § 26 Absatz 5d Kommunalwahlordnung ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders/der Zuwenderin öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, 27. August 2025


Thorsten de Haas
Wahlleiter

Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG an den/die Wahlleiter/in*:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen haben dem Wahlvorschlag die Bescheinigung einzureichen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben.

Name der Wählergruppe / des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin / der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers*

Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. FW-UWG

1. Erklärung von Wählergruppen¹⁾

- Es besteht keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz.
- Es besteht eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz. Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes ist für das letzte Rechnungsjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen. Daher wird für das letzte Rechnungsjahr nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung abgegeben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind angegeben.

* Unzutreffendes streichen.

2. Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG²

In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.

In den vergangenen zwölf Monaten sind Zuwendungen in Höhe von insgesamt 620,40 Euro Euro erfolgt.

Von den vorbezeichneten Zuwendungen erfüllen keine die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz.

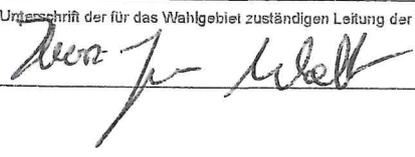
Folgende Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, sind eingegangen:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsgeber/in	Anschrift Zuwendungsgeber/in
1.	Mandatsträgerspende	524,40		
2.	Mitgliedsbeiträge	96,00	8 Mitglieder a 12,00 Euro	
3.				
4.				
5.				
6.				
...				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Ort
26.06.2025 Hückelhöven

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe, des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers



¹ Nur von Wählergruppen auszufüllen.

² Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines an die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten gerichteten Hinweises bezüglich der Ausübung der Briefwahl in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2025

Nach § 56 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen sowie für eine etwaige am 28.09.2025 stattfindende Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrates/der Landrätin in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Hat ein Wähler oder eine Wählerin seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm/ihr auf Verlangen durch Bedienstete der Stadt Hückelhoven ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Bediensteten der Stadt Hückelhoven vernichtet hat.

Hiermit weise ich die Leitungen der Einrichtungen auf die vorstehenden Regelungen hin.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG **zur Wahl** **der direkt in den Integrationsrat** **zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)**

1. Am 14. September 2025 findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 erhalten haben, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe (Urnenwahl) vorgesehene Wahlraum angegeben.

Mit Ausnahme des Stimmbezirks 1901 (Altmyhl) sind alle Wahlräume barrierefrei zu erreichen.

Der zentrale Auszählwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, zusammen. Die Wahlhandlung, die Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, die für alle Stimmbezirke nach Ablauf der Wahlzeit in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, durch den zentralen Auszählwahlvorstand erfolgt, sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. **Jede/r Wähler/Wählerin hat eine Stimme.**

Die Stimmzettel sind orange mit schwarzem Aufdruck.

4. Jede wahlberechtigte Person, die nicht im Besitz eines gültigen Wahlscheins ist, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin bzw. welchem Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die

Stimmabgabe erfolgt geheim. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend ist der gefaltete Stimmzettel zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in den amtlichen Stimmzettelumschlag einzulegen, der zu verschließen und in eine bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen ist.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können gegen Abgabe des Wahlscheins
- a) **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadtgebiet Hückelhoven) oder
 - b) durch **Briefwahl**

an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hückelhoven (Wahlamt) einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag (Sonntag, 14. September 2025) bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin bzw. welchem Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender zu tragen.

6. Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG

zur 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Datum: Mittwoch, den 17.09.2025

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der bisher nicht verpflichteten Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 1259/2025
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 14. September 2025;
hier: Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 1260/2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 14. September 2025;
hier: Wahl des Stadtrates der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 1261/2025
4. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) vom 14. September 2025
Vorlage: 1262/2025
5. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung, zu der jeder Zutritt hat, ist öffentlich.

Vorstehende Einladung wird hiermit gem. § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Thorsten de Haas
Erster Beigeordneter
Wahlleiter

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Inverzugsetzung über die Antragstellung gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 07.07.2025, Az.: 5109-UVK-003957+3958, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Vitali Hladyshko, geb.14.02.1974, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift: Chrmo-Fluopiarubceka 4 // Region Winnyzia, 23500 Sharhorod, Ukraine,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.35, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

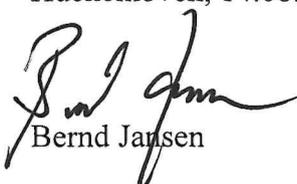
im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 14.08.2025


Bernd Jansen